Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9802.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz. Vom 20. November / 12. September 1893.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben in der Absicht, die Bedingungen über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz zu vereinbaren, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren Geheimen Rath Carl von Werner,
Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,
Allerhöchstihren Oberbaurath Arthur Wetz,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung beabsichtigt eine vollspurige Nebenbahn von Salzschlirf nach Schlitz zu bauen und solche zu betreiben.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1896.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Zustimmung zu dem Bauentwurfe für den auf Preußischem Staatsgebiete liegenden Theil der Nebenbahn vorbehalten.

Artikel 4.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung wird auf Preußischem Gebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 5.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Hessische Regierung zu vertreten.

Artikel 6.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und Bauart der vorschriftsmäßigen Untersuchung in einem der beiden Staaten unterworfen worden sind, werden ohne weitere Prüfung im Gebiete des anderen zugelassen.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 8.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung, und zwar für die in Königlich Preußischem Gebiete belegene Strecke nach Benehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Großherzoglich Hessischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Preußischen Gebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das Großherzoglich Hessische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Hessischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 11.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Königlich Preußische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Königlich Preußische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Hessischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Hessischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Großherzoglich Hessischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 12.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, / Darmstadt, den 20. November / 12. September 1893.

(L. S.)	Dr. Micke.	(L. S.)	v. Werner.
(L. S.)	Kirchhoff.	(L. S.)	Michell.
(L. S.)	Lehmann.	(L. S.)	Wetz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9803.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben. Vom 6. November 1895.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Grosch,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:
Höchstihren Regierungsrath Bauer,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Staatsrath Hauthal,

von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung werden eine Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben zulassen und fördern. Insbesondere werden die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma

„Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben"

gebildete, in Mühlhausen in Thüringen domizilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preußischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit der Station Mühlhausen der Preußischen Staatsbahn und der Station Ebeleben der Privateisenbahn Hohenebra—Ebeleben in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, und ihre Spurweite soll 1,435 Meter betragen. Für ihren Bau und ihren Betrieb sind die Bahnordnung für die Neben-

eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht in Nr. 36 des Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 55 daselbst) maßgebend; auch soll der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz aller nach Artikel 1 zu ertheilenden Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Etwaigen besonderen Wünschen der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreußischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, ebenso wie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz

hat, überlassen. Auch sind die erstgenannten Regierungen damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihren Gebieten gelegenen Theile der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreußischen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihnen und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der ihnen über die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte je einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Mühlhausen—Ebeleben finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres

Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Mühlhausen nach Ebeleben erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll vierfach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 6. November 1895.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Grosch. (L. S.) Bauer. (L. S.) Hauthal.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9804.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Sinzig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Neuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhaunen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich. Vom 18. Februar 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Oberzier,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Höngen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Dorweiler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel belegenen Bergwerke Adelheid, Adromache, Andreaskreuz, Augustus, Arnold, Andreas, Adamsberg, Annashoffnung, Beatrix, Burg, Castor, Carl, Carlshoffnung, Castor II, Dasbergskopf, Düppel, Eustachius, Engbach, Emma IV, Eisenbähner, Eisenberg, Emmerich, Friedrich Wilhelm IV, Fürstenberg, Grenze, Gemse, Grenzjäger, Gottesgabe, Glückhilf I, Glückhilf II, Hermannssegen, Hardt, Henricus, Hermine, Herrlichkeit, Hamberg, Hoffnung II, Julie IV, Josephsglück III, Josephsglück IV, Kornzecke, Landwehrmann, Lambertus, Lothringen, Morgensonne, Mercur, Mühlenhardt, Nimrod, Neues Berggesetz, Neideck, Nestor, Neue Hoffnung, Oskar, Otto, Obere Wingertshardt, Petersfund, Philippshoffnung, Radwald, Radwald II, Radwald III, Silberfund, Silberhardt, Söllingszeche, Landstein, Sonne, Sonnenberg, Sonnenstein, Schmiedeberg, Spateiseneingang, Im oberen Wingenhardtener Stollenfeldort, Steigerzeche, Steinwäldchen, Teutonia, Uebergangsbestimmungen, Vereinigung, Wilhelmsgang, Wallenstein, Wintert, Wingertshardt, Zacharias, Alwine, Blume I, Blume II, Blume III, Blume IV, Carl Boromäus, Cornelius, Emilie II, Glücksbrunnen, Hofsglück, Kupferzeche, Maria II, Mathilde, Thiergarten, Thiergarten I, Wächter, Wächter Auf, Wilhelmine, Minerva, Minerva II, Malakoff II, Glanzberg, Friedrichszeche, Eisenkrone, Johannessegen, Johannesglück, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Wiehl belegenen Bergwerke Freundschaftshoffnung und Ewaldshoffnung, und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Eitorf belegene Bergwerk Heinrichssegen, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Waldbroel bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Veert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Welschenbach und Weibern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Niederlützingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Lay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Nehren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Denzen, einschließlich der durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 1. Februar 1895 vorläufig dem Stadtbezirk Kirchberg zugewiesenen drei Wohnhäuser mit Zubehör,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Volkesfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörigen Gemeinden Lonnig, Collig und Naunheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Rolandswerth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörige Gemeinde Auen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Briedel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Cürten bildende Katastergemeinde Engeldorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Poulheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Epprath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Straberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Richrath bildende Katastergemeinde Wiescheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Gehweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Freisen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Guisingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Meurich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Palzem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Horbruch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Merschbach,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Berncastel belegenen Bergwerke Berncastel, Carl Theodor, Friedrich Philipp, Fons perennis, Hardtwald, Heinrich, Ida, Kobold, Mülheim, Mülheim I, Ulisegen, Wilhelm, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Berncastel und Trarbach belegenen Bergwerke Eleonore und Libussa, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Berncastel und Rhaunen belegene Bergwerk Paul, und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Berncastel, Trarbach und Rhaunen belegene Bergwerk Hochscheid, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Berncastel bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Besselich (Beßlich),

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Bettenfeld

am 15. März 1896 beginnen soll.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. Juni 1895, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schöningen durch die Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 33, ausgegeben am 25. Januar 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rheydt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ oder 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 49 S. 457, ausgegeben am 7. Dezember 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1895, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Deichamte des Nieder-Oderbruchs auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 4. Dezember 1876 ausgegebenen Obligationen auf $3^1/_2$ Prozent, sowie die theilweise Abänderung des vorbezeichneten Allerhöchsten Privilegiums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 377, ausgegeben am 4. Dezember 1895;

4) das am 25. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Osterwick-Granau im Kreise Konitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 16. Januar 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1895, betreffend die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1896,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1896,

der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1896;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Göttingen im Betrage von 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 10. Januar 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Aschersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Aschersleben über Schneidlingen nach Nienhagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 23, ausgegeben am 18. Januar 1896;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Lüdenscheid auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1896;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Heilsberg belegenen Chausseen von Guttstadt über Noßberg bis zur Grenze des Kreises Rössel und von der Mehlsack-Heilsberger Chaussee bei Frauendorf bis zur Grenze des Kreises Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1896 Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 23. Januar 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die freie und Hansestadt Hamburg für das zur Ausführung des Anschlußgleises von dem Rangirbahnhofe Wilhelmsburg nach den geplanten Sammelbahnhöfen auf der Veddel und der Peute, sowie für die Herstellung des Sammelbahnhofes auf der Peute erforderliche Grundeigenthum, soweit dasselbe im Preußischen Staatsgebiet belegen ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 31. Januar 1896;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stargard i. Pom. im Betrage von 1 750 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 31. Januar 1896;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oppeln im Betrage von 1 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 31. Januar 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.